

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

OFD Magdeburg vom 09.03.2010 **(G 1412 – 10 - St 216 IV – juris)**

Gewerbesteuerbefreiung i. S. d. § 3 Nr.20 Buchstabe d GewStG für Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen, bei denen die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind; Ausschluss der Steuerbefreiung für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten.

Von der Gewerbesteuer befreit sind Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen, bei denen die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.

Nach § 3 Nr. 20 Buchstabe d GewStG sind 2 Gruppen von Einrichtungen von der GewSt befreit

- Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und
- Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen.

Voraussetzung für die GewSt-Befreiung ist, dass die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Der Befreiung steht also nicht entgegen, wenn die kranken und pflegebedürftigen Personen ihrerseits einen Beitrag zu den Kosten tragen.

Da der § 3 Nr. 20 Buchstabe d GewStG wörtlich dem § 4 Nr. 16 Buchstabe e UStG entspricht, gelten für die GewSt-Befreiung die gleichen Voraussetzungen wie für die USt-Befreiungen von Pflegeeinrichtungen (vgl. A 31 Abs. 5 GewStR 1998 sowie Sarrazin in Lenski/Steinberg, § 3 Nr. 20 GewStG, Anm.292). Demnach sind bestimmte Tätigkeiten, die nicht von der USt

befreit sind, auch nicht von der GewSt befreit, d. h. es gibt schädliche wirtschaftliche Tätigkeiten.

Im Übrigen sind die Ausführungen in den GewSt-Kartei ST § 3 GewStG Karte 6 b und GewSt-Kartei ST § 3 GewStG Karte 6 c zur Abgrenzung der jeweiligen begünstigten von den schädlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit dem Vorliegen einer partiellen GewSt-Pflicht analog anzuwenden.